

## **Hauptsatzung des Landkreises Northeim**

***(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2025, Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 68/2025 vom 17. Dezember 2025, S. 4)***

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Northeim. Er hat seinen Sitz in Northeim.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt im gespaltenen Schild zwei aufgerichtete Löwen in Gegenstellung. Der Schildfuß zeigt in seiner Spaltung gewechselte Farben, und zwar rechts die blaue und links die goldene.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben blau in der oberen und gelb in der unteren Hälfte. In der Mitte des Flaggentuches befindet sich das Wappen des Landkreises in seinen natürlichen Farben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Northeim".

### **§ 3**

#### **Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000 € nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt;
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.

## **§ 4**

### **Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin oder dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erste Kreisrat sowie zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ihre Bezeichnung lautet „Kreisrätin“ oder „Kreisrat“.

## **§ 5**

### **Andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Kreisausschuss**

Dem Kreisausschuss gehört auch die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die zwei weiteren leitenden Beamtinnen oder Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 6**

### **Vertretung der Landrätin oder des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters**

Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die Landrätin oder der Landrat durch die zwei weiteren leitenden Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Im Übrigen regelt die Landrätin oder der Landrat die Verhinderungsververtretung.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. Dienstaufsichtsbeschwerden sind auch Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann den Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Northeim betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragsteller, wie der Antrag behandelt worden ist.
- (7) Die Unterrichtung der Beschwerdeführer im Fall einer Dienstaufsichtsbeschwerde über die Landrätin/den Landrat liegt bei der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter.

## **§ 8**

### **Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung.
- (3) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Wer per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnimmt hat sicherzustellen, dass sie/er während der gesamten Sitzung in Bild und Ton wahrnehmbar ist.
- (4) Bei der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen, haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (5) In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- (6) In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, ist auch die Durchführung einer Anhörung (Sachverständige, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner, von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik möglich. Die Anhörung bedarf zur Durchführung der vorherigen Beschlussfassung der Vertretung (§ 62 Abs. 2 NKomVG).
- (7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

## **§ 9**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.landkreis-northeim.de/amsblatt](http://www.landkreis-northeim.de/amsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Northeim verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden öffentlich bekanntgemacht bzw. verkündet

a) in den „Northeimer Neuesten Nachrichten“

für das Gebiet der Städte Hardeggen, Moringen, Northeim, Uslar, der Flecken Bodenfelde und Nörten-Hardenberg und der Gemeinden Kalefeld und Katlenburg-Lindau sowie für das Gemeindefreie Gebiet Solling (Landkreis Northeim),

b) im „Gandersheimer Kreisblatt“

für das Gebiet der Städte Bad Gandersheim und Einbeck und der Gemeinde Kalefeld

c) in der „Einbecker Morgenpost“

für das Gebiet der Städte Dassel und Einbeck.

Auf die Veröffentlichung ist im elektronischen Amtsblatt hinzuweisen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www.landkreis-northeim.de/amtlichebekanntmachungen](http://www.landkreis-northeim.de/amtlichebekanntmachungen) und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude des Landkreises Northeim, Medenheimer Str. 6-8, 37154 Northeim sowie nachrichtlich im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Northeim.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.04.2005 außer Kraft.